

Rechtsinformation Gemeinnützigkeitsrecht

Stand: Januar 2021

Das Jahressteuergesetz 2020 und seine weitreichenden Neuerungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Ein erster Überblick

Mit dem neuen Jahressteuergesetz sind ab 2021 weitreichende Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts verbunden, die an vielen Stellen Erleichterungen für Mitgliedsorganisationen bringen können. Ein Schwerpunkt bilden Kooperationen im steuerbegünstigten Unternehmensverbund und Erleichterungen für kleine Organisationen oder Vereine. Nachfolgend soll ein erster Überblick über die wichtigsten Neuerungen geboten werden. Vieles muss jedoch noch durch den Gesetzgeber und die Finanzbehörden feinjustiert und spezifiziert werden. Die neuen Regelungen haben teilweise Auswirkungen auf zurückliegende Sachverhalte aus dem Jahr 2020.

Wichtige Änderungen der Abgabenordnung

a) Aufhebung der zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften nach § 55 AO

Kleine gemeinnützige Körperschaften mit jährlichen Gesamteinnahmen von bis zu 45.000 Euro unterliegen nicht mehr den strengen Anforderungen der zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO. Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen, d. h. sämtliche Einnahmen aus dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Bisher mussten alle Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 55 Absatz 1 wird nun dahingehend ergänzt, dass dies **nicht** für kleine Körperschaften mit einem entsprechenden Einnahmenvolumen gilt.

Praxishinweis: Die neue Regelung gilt ab dem 29.12.2020. Da derzeit insbesondere noch unklar ist, ob der Betrag von 45.000 Euro die Umsatzsteuer einschließt, und welche genauen Konsequenzen eintreten, wenn man die Grenze von 45.000 Euro überschreitet (evtl. auch nur einmalig), sollten nähere Informationen der Finanzverwaltung abgewartet werden.

b) Erhöhung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 45.000 Euro gemäß § 64 Absatz 3 AO

Die seit 2007 unverändert bestehende Umsatzfreigrenze für die Besteuerung aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben. Ab 2021 bleiben die Gewinne/Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerfrei, wenn die Umsätze/Einnahmen 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr nicht übersteigen.

c) Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen nach § 57 Absatz 3 AO

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gemäß § 57 Absatz 3 AO gebietet, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre Satzungszwecke grundsätzlich selbst verwirklichen muss.

Neu ist nun, dass eine Körperschaft auch dann unmittelbar gemeinnützig tätig sein kann, wenn sie satzungsgemäß planmäßig mit mindestens einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zusammenwirkt. Körperschaften wird es damit ermöglicht, steuerbegünstigt arbeitsteilig zusammen zu wirken, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verwirklichen. Nach der Gesetzesbegründung soll beispielsweise gewährleistet werden, dass eine – bislang steuerpflichtige – Servicegesellschaft ebenfalls steuerbegünstigt werden kann, soweit sie ihre Dienstleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für wiederum deren steuerbegünstigte Zwecke erbringt. Gliedert zum Beispiel eine gemeinnützige Körperschaft, die ein Krankenhaus betreibt, Wäschereibetrieb auf eine Tochtergesellschaft (Wäscherei-GmbH) aus, führte der Unmittelbarkeitsgrundsatz bislang dazu, dass die GmbH nicht steuerbegünstigt ist, da sie nur mittelbar den steuerbegünstigten Zweck der ausgliedernden Körperschaft fördert. Die Leistungen der Wäscherei-GmbH für andere steuerbegünstigte Körperschaften sind ab 2021 ebenfalls Zweckbetrieb und damit nicht mehr körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft gilt künftig als unmittelbare Zweckverwirklichung. Körperschaften können sich dadurch arbeitsteilig organisieren. Das gilt speziell auch für die Ausgliederung von Serviceleistungen in eigenständige Körperschaften.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Zweckbetrieb vorliegt, ist die Gesamtbetrachtung der beteiligten Organisationen maßgebend. Sind die Voraussetzungen an einen Zweckbetrieb gegeben, werden die einzelnen Leistungen bei allen Beteiligten als Zweckbetrieb bewertet.

Praxishinweis: Die neue Regelung gilt ab dem 29.12.2020. Da derzeit insbesondere noch unklar ist, was unter „planmäßigem Zusammenwirken“ zu verstehen ist, sollten nähere Informationen der Finanzverwaltung abgewartet werden. Es wird zudem dringend geraten, eine spezialisierte Beratung einzuholen.

d) Steuerbegünstigung der Holding und Beteiligungsstrukturen nach § 57 Abs. 4 AO

Bislang war das Halten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zum Beispiel nach einer Ausgliederung aller operativen Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften nicht steuerbegünstigt, wenn die Körperschaft ausschließlich typische Aufgaben einer Holdinggesellschaft wahrnimmt. Der Gesetzgeber hat diese Rechtslage als nicht sachgerecht angesehen, da sich durch die Aufteilung einer Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften sich das wirtschaftliche Gesamtbild nicht ändert.

Die Neuregelung erleichtert die Bildung konzernartiger Strukturen im gemeinnützigen Sektor. Bisher konnten Mutter- und Beteiligungsgesellschaften nur gemeinnützig sein, wenn sie jeweils eigene steuerbegünstigte

Tätigkeiten ausüben. Künftig können alle Tätigkeiten in Tochtergesellschaften ausgelagert werden, während sich die Muttergesellschaft auf das Halten und Verwaltung der Anteile beschränkt.

Praxishinweis: Die neue Regelung gilt ab dem 29.12.2020. Da auch hierzu derzeit noch Konkretisierungsbedarf durch die Finanzverwaltung besteht, sollte abgewartet werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Satzungsgestaltungen. Es wird zudem dringend geraten, eine spezialisierte Beratung einzuholen.

e) Neuregelung der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften in § 58 AO

Mit der Neuregelung der Mittelweitergabe sind die in § 58 AO bislang bestehenden unterschiedlichen Wege in § 58 Nr. 1 (Mittelweitergabe durch Förderkörperschaften) und Nr. 2 (Mittelweitergabe durch Nicht-Förderkörperschaften) vereinheitlicht und der Vorgang vereinfacht worden.

Künftig gilt:

Eine Mittelweitergabe ist in vollem Umfang auch dann möglich, wenn die Eigenschaft als Förderkörperschaft nicht satzungsmäßig verankert ist.

Förderkörperschaften haben nur noch insoweit eine Sonderstellung, als sie keine eigenen Satzungszwecke unmittelbar verfolgen müssen.

Praxishinweis: Die neue Regelung gilt ab dem 29.12.2020. Auch hier sollten nähere Informationen der Finanzverwaltung abgewartet werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Satzungsgestaltungen. Es wird zudem dringend geraten, eine spezialisierte Beratung einzuholen.

f) Schutz des Vertrauens bei Mittelweitergaben gemäß § 58a AO neu

Nach bisherigem Recht war nicht geregelt, ob und unter welchen Bedingungen eine steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist, wenn sie Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet. Diese Frage nach einer etwaigen Verantwortlichkeit bzw. Haftung bei einer Fehlverwendung durch den Empfänger wird nun durch § 58a AO beantwortet: hat sich der Mittelgeber die bestehende Steuerbegünstigung durch Vorlage bestimmter Bescheide nachweisen lassen, genießt sie Vertrauensschutz.

Praxishinweis: Im Zuge einer Mittelweitergabe sollte sich der Mittelgeber zwecks formalen Nachweises entsprechende Bescheide vorlegen lassen.

g) Einbezug der tatsächlichen Geschäftsführung schon bei der Satzungsprüfung gemäß § 60a AO neu

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird gemäß § 60a AO gesondert festgestellt; geprüft wird dabei bisher ausschließlich die vorgelegte Satzung. Etwaige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht können nach Erlaß des Feststellungsbescheides erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden.

Die neue Regelung ermöglicht der Finanzverwaltung, den Feststellungsbescheid auch dann aufheben zu können, wenn die Körperschaft zwar die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die

Steuerbegünstigung erfüllt, ihre tatsächliche Geschäftsführung jedoch gegen die Satzung verstößt oder sie als extremistisch einzustufen ist. Ziel des Gesetzgebers ist es, die missbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheides nach § 60a AO auszuschließen.

Praxishinweis: Künftig beziehen die Finanzbehörden auch etwaige konzeptionelle Ausrichtungen und Informationen zur tatsächlichen Geschäftsführung in die Prüfung nach § 60a AO ein. Der Feststellungsbescheid erhält damit eine zentrale Bedeutung.

h) Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft gemäß § 68 AO

Der Katalog des § 68 AO (Aufzählung der Zweckbetriebe) wird ergänzt um Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen und die Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen.

i) Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 AO

Der Katalog gemeinnütziger Zwecke wurde erweitert u. a. um den Zweck des Klimaschutzes und der Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Weitere wichtige Änderungen

Für den **Übungsleiterfreibetrag** ist gemäß § 3 Nr. 26 EStG eine Erhöhung von 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich vorgesehen und für den **Ehrenamtsfreibetrag** eine Erhöhung von 720 Euro auf 840 Euro, § 3 Nr. 26a EStG.

Praxishinweis: die derzeitige Rechtslage, wonach Vorstände nur bei einer entsprechenden Satzungsgrundlage vergütet werden dürfen, hat sich durch die Neuregelungen nicht geändert.

Für Beträge bis zu 300 Euro statt bislang 200 Euro genügt künftig als Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Für solche Kleinspenden ist der Nachweis nach amtlichem Mustertext nicht erforderlich.

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.

